

Richtlinie zum Bürgerhaushalt der Stadt Hemmoor in der Fassung der 1. Änderung vom 06. Dezember 2018

Der Rat der Stadt Hemmoor hat am 26. Juni 2018 die nachstehende Richtlinie zum Bürgerhaushalt beschlossen:

§ 1 Bürgerhaushalt

Die Stadt Hemmoor beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner jährlich, nach Maßgabe des Haushaltes und über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus, an der Gestaltung der Stadt durch Bereitstellung eines gesonderten Bürgerbudgets, für das die Möglichkeit der Einreichung von Vorschlägen an die Stadt besteht, die sich auf den freiwilligen Bereich erstrecken und für die im Haushalt der Stadt Hemmoor nicht bereits Mittel eingeplant wurden.

§ 2 Bürgerbudget

(1) Die Höhe des Bürgerbudgets beträgt, vorbehaltlich im Haushalt bereitgestellter Mittel durch den Rat, jährlich:

im Ergebnishaushalt	2.500 Euro
im Finanzhaushalt	7.500 Euro

§ 3 Vorschlagsrecht

(1) Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Hemmoor, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, Ihre Vorschläge schriftlich oder elektronisch für den Bürgerhaushalt bei der Stadt Hemmoor einzureichen.

(2) Auf dem Vorschlag ist der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum anzugeben und eine datenschutzrechtliche Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten und zum Verkehr dieser Daten abzugeben.

(3) Für die Einreichung eines Vorschlages ist ein auf der Internet-Seite der Stadt abrufbares und im Rathaus in Papierform erhältliches Formular zu verwenden. Die Verwaltung unterstützt die interessierten Einwohnerinnen und Einwohner dabei.

§ 4 Vorschlagsfrist

(1) Vorschläge können ganzjährig eingereicht werden.

(2) Vorschläge zum Bürgerhaushalt des Folgejahres können nur berücksichtigt werden, soweit sie bis zum Stichtag eingereicht wurden. Später eingereichte Vorschläge gehen in den nachfolgenden Bürgerhaushalt ein.

(3) Stichtag ist der **30. Juni** eines Jahres.

Für den Bürgerhaushalt 2018 ist der Stichtag der 30. September 2018.

§ 5 Behandlung der Vorschläge

(1) Die eingegangenen Vorschläge werden nach Gültigkeitsprüfung durch die Verwaltung entsprechend Absatz 2 in einer Bürgerversammlung vorgestellt und ggf. priorisiert. Es schließt sich eine Vorberatung durch den Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Marketing und Einwohnerbeteiligung an. Eine Entscheidung trifft der Rat der Stadt Hemmoor. (geänderte Fassung dieses Absatzes durch Beschluss des Rates vom 06. Dezember 2018)

(2) Der Vorschlag ist gültig, wenn

- a) er innerhalb der Einreichungsfrist eingegangen ist,
- b) der Vorschlagsträger gemäß § 3 Abs. 1 zur Teilnahme berechtigt ist,
- c) die Zuständigkeit für die Umsetzung des Vorschlages bei der Stadt Hemmoor liegt,
- d) er umsetzbar ist und die Höhe von 5.000,00 Euro je Einzelmaßnahme nicht überschreitet,
- e) der begünstigte Vorschlag bzw. die begünstigte Einrichtung innerhalb der letzten zwei Bürgerhaushalte keine finanziellen Mittel aus dem Bürgerhaushalt erhalten hat. (Einzelne Abteilungen einer juristischen Person sind der juristischen Person zuzurechnen.),
- f) es sich um Maßnahmen handelt, die keine kontinuierlichen Folgekosten nach sich ziehen,
- g) der Vorschlag der Allgemeinheit dient,
- h) sich die Vorschläge nur auf den freiwilligen Aufgabenbereich der Kommune beziehen wie Kinder- und Jugendarbeit, Seniorenarbeit, Kultur, Sport, usw.,
- i) Vorschläge zugunsten von Vereinen, Trägern, Organisationen und Institutionen von natürlichen Personen, die die Voraussetzungen gemäß § 3 erfüllen, eingereicht werden.

(3) Die Verwaltung der Stadt Hemmoor informiert auf der Internetseite der Stadt Hemmoor über die Maßnahmen und Projekte, die über das Bürgerbudget realisiert werden sollen und über den Stand der Realisierung.

(4) Nicht verbrauchte Mittel sind nicht übertragbar und fließen in den städtischen Haushalt zurück.

§ 6 Inkrafttreten

Die Richtlinie zum Bürgerhaushalt tritt am 26. Juni 2018 in Kraft.

Stadt Hemmoor

Gez. Unterschrift
Weritz
Bürgermeister

(L.S.)

Gez. Unterschrift
Brauer
Stadtdirektor